

3832/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 13. März 1998 unter der Nr. 3840/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend gesetzlich nicht gedeckte Personalleihe "im Sonderangebot" zugunsten des Präsidentschaftskandidaten Dr. KLESTIL gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Zu Frage 1:

Zunächst ist festzuhalten, daß die - ganz allgemein gestellte - Frage, welchen Interessen bei der Vollziehung Gewicht beizumessen ist, in erster Linie den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften zu entnehmen ist.

Zu der Zusatzfrage, welche auf meine Beurteilung von Personaltransfers gerichtet ist, weise ich darauf hin, daß eine allgemein gültige Antwort nicht möglich ist, sondern jeder einzelne Fall vom zuständigen Ressortleiter auf der Grundlage der dafür anzuwendenden Rechtsvorschriften zu beurteilen ist.

Zu den Fragen 2, 5 bis 7, 9 und 10:

Diese Fragen betreffen keine Angelegenheiten meines Vollzugsbereiches.

Zu Frage 3:

Nein. Eine Befassung des Bundeskanzleramtes ist im Hinblick darauf, daß dem Bundeskanzleramt in dieser Angelegenheiten keine Zuständigkeit zukommt, auch nicht erforderlich.

Zu Frage 4:

Soweit mein Vollzugsbereich betroffen ist, ist folgendes zu bemerken:

Grundsätzlich kann eine allfällige Zurverfügungstellung eines Bediensteten an einen anderen Rechtsträger nur im Rahmen eines Arbeitsleihvertrages erfolgen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, daß der Bedienstete karenziert wird und somit beim Bund keine Geldleistungen anfallen.

Arbeitsleihverträge werden vom Bundeskanzleramt nur unter der Bedingung abgeschlossen, daß der Vertragspartner dem Bund sämtliche Kosten refindiert.

Für die allfällige Gewährung eines Karenzurlaubes sind die Bedingungen in den §§ 75, 75a und 75b Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333, sowie in den §§ 29b bis 29d Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86, eindeutig geregelt.

Zu Frage 8:

Im Bereich des Bundeskanzleramtes sind keine in der Frage angesprochenen Fälle bekannt.

Hinsichtlich der 3. Unterfrage zu Frage 8 ist zu bemerken, daß aufgrund der Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (BGBI.I Nr.21/1997) Angelegenheiten der Zentralen Personalverwaltung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen.